AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES

Herausgegeben von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 49 | DIENSTAG, DEN 25. JUNI | 2019

Inhalt:

	Seite
Anordnung zur Durchführung des Hamburgischen Gesetzes zum Schutz vor gesundheitlichen Gefahren durch Kohlenstoffmonoxid in Shisha-Einrichtungen	777
Bekanntmachung des Gesetzes zur Änderung des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes für das Erzbistum Hamburg (KVVG)	777
Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen im Rahmen der Bildungsoffensive für die digitale Wissensgesellschaft (DigitalPakt) an Schulen in freier Trägerschaft	778
Bekanntmachung über die Allgemeinverbindlicherklärung eines Tarifvertrags für Sicherheitsdienstleistungen	780
Richtlinie der Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz (BGV) zur Förderung von quartiersorientierten Wohnformen und Nachbarschaftspflege – Wohnen bleiben im Quartier	782
Bekanntgabe des Ergebnisses einer allgemeinen Vorprüfung eines Einzelfalles zur Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht	785
Bekanntgabe des Ergebnisses einer allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung, ob eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht	785
Ungültigkeitserklärung einer Waffenbesitzkarte	786
Öffentliche Auslegung einer Änderung des Flächennutzungsplans	786
Öffentliche Auslegung einer Änderung des Landschaftsprogramms	787
Bekanntgabe des Ergebnisses einer Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Strategischen Umweltverträglichkeitsprüfung besteht	787
Förderrichtlinie Unternehmen für Ressourcenschutz	787
Bekanntgabe nach § 23a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	791
Herstellung einer Erschließungsanlage im Stadtteil Bergstedt	791
Widmung im Bezirk Eimsbüttel – Reitbahn –	791

BEKANNTMACHUNGEN

Anordnung zur Durchführung des Hamburgischen Gesetzes zum Schutz vor gesundheitlichen Gefahren durch Kohlenstoffmonoxid in Shisha-Einrichtungen

Vom 11. Juni 2019

I

Zuständig für die Durchführung des Hamburgischen Gesetzes zum Schutz vor gesundheitlichen Gefahren durch Kohlenstoffmonoxid in Shisha-Einrichtungen vom 28. Mai 2019 (HmbGVBl. S. 153) in der jeweils geltenden Fassung sind

die Bezirksämter.

II

Zuständig für die verbindliche Auslegung des § 2 Absatz 2 des Hamburgischen Gesetzes zum Schutz vor gesundheitlichen Gefahren durch Kohlenstoffmonoxid in Shisha-Einrichtungen ist

die Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz.

III

Fachbehörde nach §§ 42 und 44 bis 46 des Bezirksverwaltungsgesetzes vom 6. Juli 2006 (HmbGVBl. S. 404), zuletzt geändert am 14. Mai 2018 (HmbGVBl. S. 119, 131), in der jeweils geltenden Fassung ist

die Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz.

Hamburg, den 11. Juni 2019

Der Senat Amtl. Anz. S. 777

Bekanntmachung des Gesetzes zur Änderung des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes für das Erzbistum Hamburg (KVVG)

Vom 2. Mai 2019

Gemäß Artikel 12 Absatz 4 Satz 2 des Vertrages zwischen dem Heiligen Stuhl und der Freien und Hansestadt Hamburg vom 29. November 2005 (HmbGVBl. 2006 S. 436, 440) wird hiermit das nachstehende Gesetz zur Änderung des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes für das Erzbistum Hamburg vom 2. Mai 2019, durch das das Kirchenver-

des Fleet- und Kanalsystems weder zu einer dauerhaften Veränderung der Wasserqualität noch zu einer Veränderung der Strömungsverhältnisse.

Nachteilige Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter können ausgeschlossen werden, da das Vorhaben die Sicherung und den Erhalt der als UNESCO-Welterbe gelisteten Hamburger Speicherstadt gewährleisten wird.

Kumulierende Vorhaben derselben Art (§ 10 Absatz 4 UVPG) ergeben sich durch die räumliche Nähe der Maßnahme zu dem im selben Abschnitt des Wandrahmsfleets geplanten Vorhaben „Baugrundverbesserung durch Bodenaustausch und Sohlanhebung“ (Aktenzeichen: 150.1409-900). Die Auswirkungen beider Maßnahmen zusammen bleiben trotzdem unerheblich.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde auf Grund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen, sodass keine UVP-Pflicht besteht.

Hamburg, den 13. Juni 2019

Die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation als Planfeststellungsbehörde

Amtl. Anz. S. 785

Ungültigkeitserklärung einer Waffenbesitzkarte

Die durch die Stadt Hamburg, Waffenbehörde – J 4 –, am 14. Mai 2018 erteilte Waffenbesitzkarte mit der Dokumentennummer 87685 des Dr. Oliver Born, geboren am 14. Juli 1968 in Hamburg, wohnhaft Eichberg 21, 22143 Hamburg, ist verloren gegangen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Hamburg, den 13. Juni 2019

Die Behörde für Inneres und Sport – Polizei –

Amtl. Anz. S. 786

Öffentliche Auslegung einer Änderung des Flächennutzungsplans

Der Senat hat beschlossen, die Änderung des Flächennutzungsplans „Landwirtschaft südwestlich Erdgasstation Allermöher Deich in Allermöhe“ gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635) öffentlich auszulegen:

Änderung des Flächennutzungsplans (F 07/12)

Das Gebiet der Flächennutzungsplanänderung liegt südlich der Autobahnanschlussstelle Nettelnburg der BAB A25 im Außendeichbereich der Dove Elbe zwischen der Straße Allermöher Deich und der Dove Elbe, und nördlich der Reitbrooker Mühlenbrücke im Stadtteil Allermöhe (Bezirk Bergedorf, Ortsteil 610).

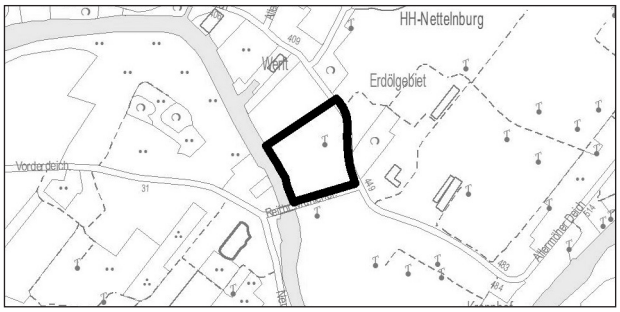

Durch die Änderung des Flächennutzungsplans soll den natur- und kulturräumlichen sowie ökologischen Belangen Rechnung getragen werden. Die Fläche soll nicht mehr für eine gewerbliche Entwicklung zur Verfügung stehen.

Das Gebiet der Flächennutzungsplanänderung umfasst eine Fläche von etwa 3,2 ha.

Die Änderung des Flächennutzungsplans (zeichnerische Darstellungen, Beschlusstext und Begründung) wird in der Zeit vom 3. Juli 2019 bis 14. August 2019 an den Werktagen (außer sonnabends) während der Dienststunden in der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen, Amt für Landesplanung und Stadtentwicklung, Neuenfelder Straße 19, I. Obergeschoss (Eingangsbereich), Raum E.01.274, 21109 Hamburg, öffentlich ausgelegt.

Ein Duplikat der Änderung des Flächennutzungsplans kann im Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung des Bezirksamtes Bergedorf, Wentorfer Straße 38 a, II. Obergeschoss, Vitrine gegenüber Zimmer 213, 21029 Hamburg, im oben angegebenen Zeitraum eingesehen werden.

Bestandteil der Auslegung ist der Umweltbericht mit Informationen zu den Schutzgütern:

- Luft und Klima, hinsichtlich der lärmtechnischen und lufthygienischen Situation;
- Wasser und Boden, hinsichtlich des Überschwemmungsbereichs der Dove Elbe;
- Tiere und Pflanzen, hinsichtlich der ökologischen Bedeutung;
- Stadt- und Landschaftsbild, hinsichtlich der Sichtbeziehung zum Kulturdenkmal Reitbrooker Mühle.

Folgende umweltrelevante Informationen sind für den Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplans verfügbar:

- Analyse der klimaökologischen Funktionen und Prozesse für die Freie und Hansestadt Hamburg; Aktualisierung der Klimaanalyse 2017, betreffend das Schutzgut Klima;
- Bodenversiegelung Hamburg, betreffend das Schutzgut Boden.

Während der öffentlichen Auslegung können Stellungnahmen zu der ausliegenden Änderung des Flächennutzungsplans bei einer der oben genannten Dienststellen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 UmwRG gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Der Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplans kann im oben genannten Zeitraum auch im Internet unter Verwendung des kostenlosen Online-Dienstes „Bauleitplanung“ eingesehen werden. Zudem besteht hier die Möglichkeit, Stellungnahmen online abzugeben. Der Online-Dienst kann unter der folgenden Adresse aufgerufen werden: https://bauleitplanung.hamburg.de

Hamburg, den 2. April 2019

Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen

Amtl. Anz. S. 786

Öffentliche Auslegung einer Änderung des Landschaftsprogramms

Der auf Grund von §§ 4 und 5 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (HmbBNatSchAG) vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 402), zuletzt geändert am 13. Mai 2014 (HmbGVBl. S. 167), erstellte Entwurf einer Änderung des Landschaftsprogramms (Änderungsverfahren L 08/12) „Landwirtschaft südwestlich Erdgasstation Allermöher Deich in Allermöhe“ für den Geltungsbereich zwischen dem Allermöher Deich im Osten, der Dove Elbe im Westen, Reitbrooker Mühlenbrücke im Süden und den nördlich angrenzenden Flächen im Stadtteil Allermöhe (Bezirk Bergedorf, Ortsteil 610) wird mit Beschluss, Erläuterungsbericht und Karten nach § 5 Absatz 2 HmbBNatSchAG in der Zeit vom 3. Juli 2019 bis 14. August 2019 an den Werktagen (außer sonnabends) während der Dienststunden in der Behörde für Umwelt und Energie, Amt für Naturschutz, Grünplanung und Bodenschutz, Neuenfelder Straße 19, I. Obergeschoss (Eingangsbereich), Raum E.01.274, 21109 Hamburg, öffentlich ausgelegt.

Ein Duplikat der Änderung des Landschaftsprogramms kann im Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung des Bezirksamtes Bergedorf, Wentorfer Straße 38 a, II. Obergeschoss, Vitrine gegenüber Zimmer 213, 21029 Hamburg, im oben angegebenen Zeitraum eingesehen werden.

Im Landschaftsprogramm soll unter Beachtung des zu ändernden Flächennutzungsplans weiterhin das Milieu „Landwirtschaftliche Kulturlandschaft“ unter Wegfall der Kennzeichnung „Fläche mit Klärungsbedarf gegenüber dem Flächennutzungsplan“ dargestellt werden. Die Darstellung des Milieus „Auenentwicklungsbereich“ im Plangebiet wird ergänzt.

In der Karte Arten- und Biotopschutz wird künftig im gesamten Plangebiet der Biotopentwicklungsraum 3 b „Auen der übrigen Fließgewässer“ im Biotopentwicklungsraum 6 „Grünland“ dargestellt. Die Kennzeichnung „Klärungsbedarf“ entfällt.

Das Plangebiet der Änderung des Landschaftsprogramms umfasst etwa 3,2 ha.

Während der öffentlichen Auslegung können Stellungnahmen zu der ausliegenden Änderung des Landschaftsprogramms bei den oben genannten Dienststellen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über das Landschaftsprogramm unberücksichtigt bleiben.

Der Entwurf der Änderung des Landschaftsprogramms kann im oben genannten Zeitraum auch im Internet unter Verwendung des kostenlosen Online-Dienstes „Bauleitplanung“ eingesehen werden. Zudem besteht hier die Möglichkeit, Stellungnahmen „online“ abzugeben. Der Online-Dienst kann unter der folgenden Adresse aufgerufen werden: https://bauleitplanung.hamburg.de

Hamburg, den 12. März 2019

Die Behörde für Umwelt und Energie

Amtl. Anz. S. 787

Bekanntgabe des Ergebnisses einer Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Strategischen Umweltverträglichkeitsprüfung besteht

Die Behörde für Umwelt und Energie, Amt für Naturschutz, Grünplanung und Bodenschutz, führt im Zusammenhang mit der Änderung des Flächennutzungsplans (F 07/12) eine Änderung des Landschaftsprogramms (L 08/12) für den Bereich Allermöher Deich und Dove Elbe südlich der Bundesautobahn Anschlussstelle Nettelnburg im Stadtteil Allermöhe (Bezirk Bergedorf) durch.

Auf Grund des Artikels 3 Absatz 2 lit. a) der Richtlinie 2001/42/EG in Verbindung mit § 14 b Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 95) ist eine Strategische Umweltprüfung bei der Aufstellung oder Änderung von Landschaftsplanungen durchzuführen. Bei nur geringfügiger Änderung oder der Festlegung der Nutzung kleiner Gebiete auf lokaler Ebene ist gemäß § 14 d UVPG eine Strategische Umweltprüfung nur dann durchzuführen, wenn eine Vorprüfung des Einzelfalles im Sinne von § 14 b Absatz 4 UVPG ergibt, dass der Plan oder das Programm voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen hat.

Die Änderung des Landschaftsprogramm (L 08/12) ist nur geringfügig. Die durchgeführte Vorprüfung gemäß der Anlage 4 des UVPG hat ergeben, dass durch das Planänderungsverfahren L 08/12 voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Das Planänderungsverfahren L 08/12 beinhaltet im Wesentlichen die Aufhebung der „Fläche mit Klärungsbedarf gegenüber dem Flächennutzungsplan“. Im Landschaftsprogramm bleibt die Darstellung des Milieus „Landwirtschaftliche Kulturlandschaft“ bestehen, es wird zusätzlich das Milieu „Auenentwicklungsbereich“ dargestellt. In der Karte Arten- und Biotopschutz wird ebenfalls die Darstellung „Fläche mit Klärungsbedarf gegenüber dem Flächennutzungsplan“ aufgehoben und die Biotopentwicklungsräume 3 b „Auen der übrigen Fließgewässer“ und 6 „Grünland“ werden ergänzt. Diese Änderungen führen zu keinen erheblichen Umweltauswirkungen. Es handelt sich im Wesentlichen um eine Bestandssicherung und Konkretisierung der Entwicklungsziele.

Es wurde daher von der Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung abgesehen.

Die Begründung zu dieser Entscheidung kann nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Behörde für Umwelt und Energie, Amt für Naturschutz, Grünplanung und Bodenschutz, Abt. Landschaftsplanung und Stadtgrün, im oben angegebenen Zeitraum eingesehen werden.

Hamburg den 18. Juni 2019

Die Behörde für Umwelt und Energie

Amtl. Anz. S. 787

Förderrichtlinie Unternehmen für Ressourcenschutz

Vom 1. November 2013,
in der Fassung vom 7. Juni 2019

*Redaktionell angepasst an die geänderte AGVO vom 17. Juni 2014, die LHO vom 17. Dezember 2013